Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR

Secrétariat d'Etat à l'économie SECO Inspection fédérale du travail

Überwachung von Arbeitnehmern

Dr. Jacques Cotting 7.11.2013





2

U

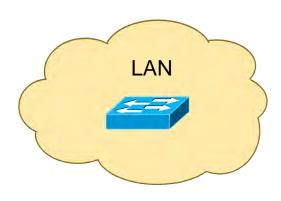
Elektronische Überwachung

- Video-Anlagen, welche die T\u00e4tigkeiten der Arbeitnehmer aufnehmen.
- Mikrofone oder Gegensprechanlagen, welche die Gespräche aufnehmen.
- Computersysteme, Telefonzentralen und Telefonanlagen mit Abhörmöglichkeit
- Fax- und Fotokopiergeräte



Elektronische Überwachung

- Ortungssysteme (GPS, RFID)
- Informatiksysteme und -netze
- Spyware, Systemlogs
- Internet (URL, E-Mail, FTP)





Art. 26 ArGV 3 - Überwachung

- Überwachungs- und Kontrollsysteme
- Schutz der Gesundheit und der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz
- Öffentliches Recht (Privatrecht siehe Art. 328 OR)
- Keine Ausnahme zu diesen Bestimmungen durch eine private Vereinbarung.





Quelle: Charlie Chaplin: Modern Times (1936)

Wie kann eine Überwachung die Gesundheit von Arbeitnehmern beeinträchtigen?

EIN DIREKTER ZUSAMMENHANG



Psychosoziale Risiken

Schmerzen am Arbeits-platz

Überwachung der Arbeitnehmer/ **Depression**

Stress

Absentismus



Technologie und Tendenzen



Kontrolle, Überwachung u. Aspekt der Verhaltensweisen

Ziele

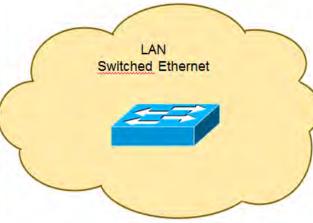
Zugang zu Daten



Aktuelle Technologie



Verkabelung der Bildübermittlung



Zentrale und Management





Überwachungsgeräte ohne Grenzen!





Mini-Kamera in Rauchmelder versteckt

Mini-Kamera in einer Steckdose versteckt



Das Prinzip: Verbot der Überwachung des Verhaltens der Arbeitnehmer

Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das Verhalten der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz überwachen sollen, dürfen nicht eingesetzt werden.

(Art. 26 Abs. 1, ArGV 3)

O

Wann ist eine Überwachung zulässig?

Sind Überwachungs- oder Kontrollsysteme aus anderen Gründen erforderlich, sind sie insbesondere so zu gestalten und anzuordnen, dass die Gesundheit und die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(Art. 26 Abs. 2, ArGV 3)

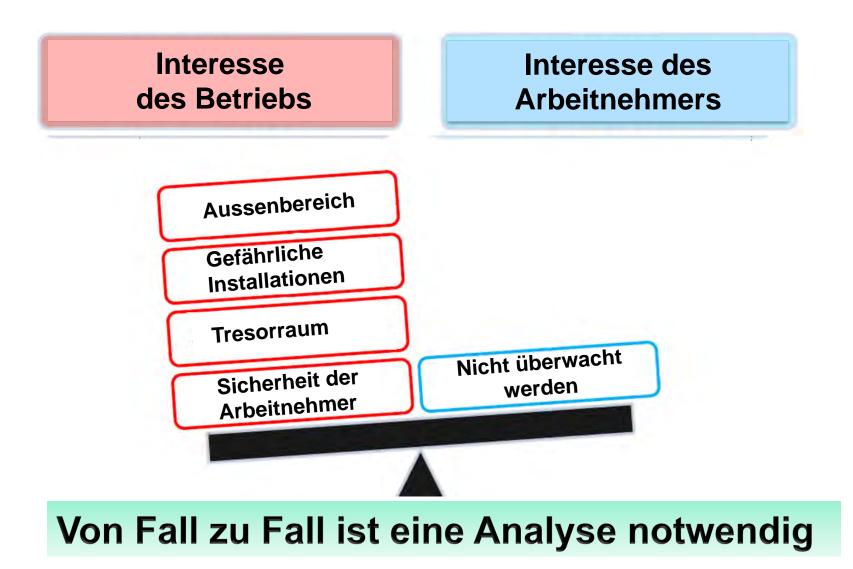
U

Überwiegende Interessen des Betriebs

- Überwachung des Tresorraums einer Bank
- Überwachung in Goldschmiedeateliers/ Kunstgalerien
- GPS mit genauer Standortangabe eines Fahrzeugs, das
- ➤ Personen oder Güter (Gefahrengut) transportiert

O

Überwiegendes Interesse





Beispiele von Überwachung

Unproblematische Situation Problematische Situation

Bijouterie



Eingebaute Kameras



Beweismittel bei Unfall Prinzip der Verhältnismässigkeit



Planungs- und Entscheidungsgrundlage

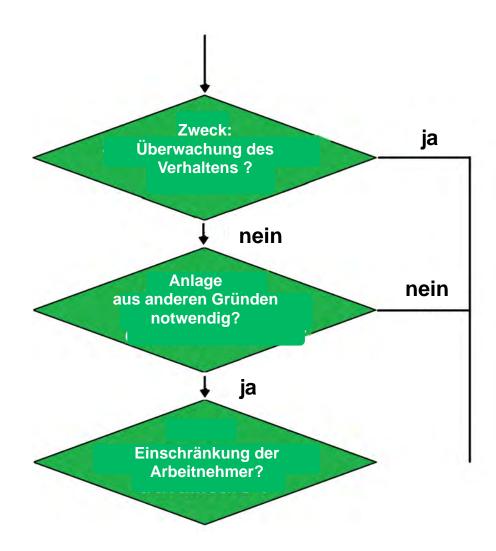
Punkte, die durch die Arbeitsinspektion prioritär zu untersuchen sind

1. Planung der Einsatzmittel?



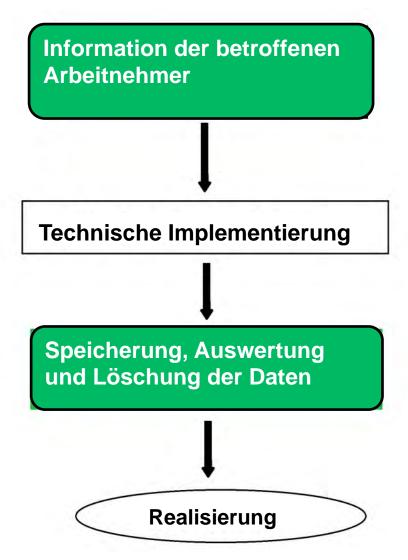
O

Verifizierung der Zulässigkeit





Information & Daten





Gesetzliche Grundlagen	
Arbeitsgesetz	Art. 6 ArG
Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz	Art. 26 ArGV 3
Revision Wegleitung ArGV 3	Art. 26
Obligationenrecht	Art. 328 und 328 b OR
Mitwirkungsgesetz	Art. 10
Bundesgesetz über den Datenschutz	Art.4 DSG
Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz	Art. 1 VDSG
Zivilgesetzbuch	Art. 28 ZGB

0

http://www.thinkdata.ch



V

Schlussfolgerungen

 Wegleitung zum Artikel 26 ArGV 3 sachlich, klar und nützlich in der Praxis.

 Kontrollliste entspricht den praktischen Bedürfnissen.

Broschüre zuhanden der Betriebe.

Q

Fragen

